

**2822. Baute, § 149.** In Sachen der Gemeinde Albisrieden, vertreten durch den Gemeinderat, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 25. September 1933 ersucht der Gemeinderat namens der Gemeinde Albisrieden um Erteilung einer Ausnahmebewilligung von § 48 des Baugesetzes für die Überstellung der westlichen Baulinie der Altstetterstraße durch ein auf Kat.-Nr. 1572 projektiertes Bedürfnishäuschen, sowie um Erteilung einer weiteren Ausnahmebewilligung für die Stellung der Baute auf die Grundstücksgrenze statt 3,50 m davon entfernt.

B. Die zur Vernehmlassung eingeladene Bausektion II des Stadtrates Zürich hält nach der am 26. Oktober 1933 eingegangenen Zuschrift die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht für erforderlich, weil das Bedürfnishäuschen als Bestandteil der öffentlichen Straße anzusprechen ist.

Es kommt in Betracht:

Die Gemeinde Albisrieden beabsichtigt, an der Straßengabelung Friedhof-/Altstetterstraße anlässlich des Ausbaues dieser Straße eine Brunnenanlage mit Bedürfnishäuschen zu erstellen. Nach den Angaben der Gesuchstellerin käme letzte-

res mit seiner Längsseite von 3 m etwa 70 cm über die Baulinie, jedoch nicht in das Trottoirgebiet zu stehen. Zweifellos ist das Häuschen als Baute im Sinne des Baugesetzes anzusprechen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb auf diese Baute die Vorschrift des § 48 des genannten Gesetzes, wonach Bauten nicht über die Baulinie gestellt werden dürfen, nicht zur Anwendung gelangen sollte. Mit dieser Feststellung möchte der Regierungsrat jedoch der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich bisher geübten Praxis, derartige Bauten in eigener Kompetenz zu bewilligen, nicht entgegenzutreten, da es sich ja in der Regel um Anlagen sehr geringer Ausmaße handelt, die wohl vom Regierungsrat bewilligt würden. Nachdem nun aber die Gemeinde Albisrieden das Baugesuch dem Regierungsrat vorgelegt hat, ist darauf einzutreten.

Die geplante Stellung des Bedürfnishäuschens hart an der Trottoirgrenze entspricht der Zweckbestimmung der Baute. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsübersicht ist nicht zu befürchten. Der Überstellung der Baulinie im vorgesehenen Ausmaße kann man daher entsprechen. Ebenso wenig erheben sich Bedenken für die Stellung der Baute auf die seitliche Grenze von Kat.-Nr. 1572 statt in wenigstens 3,50 m Abstand davon, zumal die nachbarliche Zustimmungserklärung vorliegt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Albisrieden werden auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der vom Gemeinderat am 28. August 1933 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Bedürfnishäuschens an der Altstetterstraße, in Albisrieden, Ausnahmebewilligungen erteilt:

- a) Für die Überstellung der Baulinie um maximal 70 cm (§ 48);
- b) für die Stellung der Baute auf die seitliche Grenze von Kat.-Nr. 1572 statt in wenigstens 3,50 m Abstand davon (§ 57).

II. Die Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden zu Händen der Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.